Zeitschrift: Zeitschrift für öffentliche Fürsorge : Monatsschrift für Sozialhilfe : Beiträge und Entscheide aus den Bereichen Fürsorge, Sozialversicherung, Jugendhilfe und Vormundschaft

Herausgeber: Schweizerische Konferenz für Sozialhilfe

Band: 64 (1967)

Heft: 4

Artikel: Verschnaufpause für den Index

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-838098

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

manche Buben (und Eltern!) dazu veranlaßt, sich so früh mit einem Problem ernsthaft befassen zu wollen, das dem Entwicklungsstand gemäß noch nicht spruchreif ist. Der Run auf den Nachwuchs, das gegenseitige Sich-die-Ränge-Ablaufen in der Nachwuchswerbung helfen leider mit, eine Unruhe in die Jugendlichen zu tragen.»

«Die Berufswahl, ganz besonders jene der Knaben, wird immer weiter nach vorne verschoben, das heißt je länger je mehr in einem früheren Zeitpunkt angestrebt. Bereits melden sich heute schon Schüler des 7. Schuljahres zur Beratung. Nun weiß jedermann, der in engerem Sinne mit Jugendlichen zu tun hat, daß diese Tatsache in krassem Widerspruch zu jener andern steht, die besagt, daß vorab die geistige Entwicklung und ganz allgemein die Entwicklung der Person als solche je länger desto später erfolgt. Dabei ist wohl zu bedenken, daß echte Berufsreife niemals gewissermaßen künstlich gezüchtet werden kann, denn wie der unreif gepflückte Apfel im Keller rascher fault als der reife, so zerfallen künstlich hervorgerufene Berufswünsche bei einem Jugendlichen rascher als solche, die sich bei einem zur Berufswahl wirklich reifen Menschen gebildet haben.

Der Lehrmeister einer großen städtischen Firma, die ihre Lehrlinge seit Jahren in einem sehr frühen Zeitpunkt rekrutiert, erklärte mir letzthin, daß sie in den letzten Jahren unverständlicherweise einen relativ hohen Abgang an unbefriedigten Lehrlingen zu verzeichnen hätten. Und dies alles trotz guter Auswahl. Diese Tatsache ist in keiner Weise so unverständlich und darf wohl als klarer Beweis des oben Gesagten angeführt werden.»

«Die Jugendlichen sind früher als bisher, meist schon gegen Ende des achten Schuljahres darum bemüht, eine Lehrstelle nach Schulaustritt zu finden. Da aber die Aufnahmeprüfungen an höhere Mittelschulen frühestens zwei Monate vor Ende der normalen Schulpflicht stattfinden, sollten auch die Lehrbetriebe nicht mehr als sechs Monate vor Lehrbeginn ihre Anwärter definitiv auswählen. So besteht für den Jugendlichen eher eine Verpflichtung, auch im letzten Schuljahr bestmöglichen Einsatz zu zeigen, als wenn er schon lange zum voraus weiß, wo er sein berufliches Leben beginnen kann.»

Aus den angeführten Gründen legen wir deshalb den zuständigen Stellen in Gewerbe, Handel, Industrie und Verwaltung dringend nahe, mit den Aufnahmeprüfungen sowie den Anstellungen bis ein halbes Jahr vor Schulschluß zuzuwarten, damit alle Jugendlichen Zeit haben, die Berufswahl gründlich abzuklären und zu einem wohlüberlegten Entscheid zu kommen. *fh.*

Berufsberatung und Berufsbildung, Heft II/1967.

Verschnaufpause für den Index

Zum erstenmal seit 1959 zeigt der Februarindex der Konsumentenpreise keine Erhöhung gegenüber dem Vormonat an. Er stellt sich per Ende Februar 1967 auf 102,0 (September 1966 = 100) und liegt somit um 0,2% unter dem Stand von Ende Januar, der 102,2 betrug. Auch im Jahre 1966 gab es einen vorübergehenden Stop der Indexbewegung nach oben, als der Juni-Index um 0,3 Punkte auf den Stand von 225,0 zurückfiel und auch im Juli darauf beharrte.

Bestimmend für die Entwicklung des Landesindexes im Februar waren Preisabschläge in der Bedarfsgruppe Nahrungsmittel, deren Auswirkungen auf den Totalindex durch Preisaufschläge in den Bedarfsgruppen Getränke und Tabakwaren sowie Bildung und Unterhaltung etwas abgeschwächt wurden.

Bei den Nahrungsmitteln verzeichneten vor allem Gemüse und Eier rückläufige Preise, ferner auch Obst und Kalbfleisch. Der Anstieg der Gruppenziffer für Getränke und Tabakwaren war insbesondere durch höhere Preise für inländischen Wein bedingt, während in der Gruppe Bildung und Unterhaltung Zeitungen und Kinoeintritte teurer wurden.

Für die neun Bedarfsgruppen lauten die Indexziffern (September 1966 = 100) Ende Februar 1967: Nahrungsmittel 102,3, Getränke und Tabakwaren 100,5, Bekleidung 101,0, Miete 103,6, Heizung und Beleuchtung 106,1, Haushalteinrichtung und -unterhalt 100,0, Verkehr 101,7, Körper- und Gesundheitspflege 100,0 sowie Bildung und Unterhaltung 100,7.

Die kettenmäßige Weiterrechnung des bisherigen Landesindexes auf der Basis August 1939 = 100 ergab für Ende Februar einen Stand von 230,4. Im Vergleich zum Stand vor Jahresfrist von 221,9 beträgt die Erhöhung 3,8%.

Der Preisabschlag bei den Nahrungsmitteln ist zum Teil saisonbedingt. Man wird also keine große Hoffnungen auf eine weitere Abschwächung der Teuerung mit dem neuesten Indexstand verbinden dürfen. Namentlich im Dienstleistungsgewerbe geht der Trend nach oben weiter. Immerhin ist die saisonmäßige Verbilligung bei den Nahrungsmitteln nicht durch anderweitige Preisaufschläge überkompensiert worden, sondern sie konnte sich in einer Senkung des Indexstandes auswirken. Das ist das Positive. *gk.*

Rechtsentscheide

Wohnsitz: Zuständigkeit zur Bevormundung (ZGB 24 Abs. 1, 376)

Erfolgt die armenrechtliche Betreuung eines internierten Bürgers durch die heimatliche Behörde, dann muß die notwendige tatsächliche Nahbeziehung zum Heimatort auch ohne Aufenthalt am Heimatort als erfüllt betrachtet werden. Die Heimatbehörde ist zuständige Behörde zur Bevormundung.

M. St., geb. 13. Dezember 1926 in Cornol/BE, lebte bei seinen Eltern bis zum Jahre 1948. In diesem Jahre mußte er wegen Geisteskrankheit in die Heil- und Pflegeanstalt Bellelay eingewiesen werden. Die Kosten der Versorgung wurden konkordatlich durch die Kantone Solothurn und Bern bis zum 29. Juni 1958 getragen. In diesem Zeitpunkt ist der Heimfall eingetreten, so daß seither die Versorgungskosten allein von der Heimatgemeinde Recherswil getragen werden mußten. Am 2. Juni 1953 erfolgte die Umplazierung des Patienten in die heimatliche Psychiatrische Klinik Rosegg in Solothurn. Seither hält er sich ununterbrochen dort auf.

Da der Patient nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu ordnen, beantragte die Direktion der Psychiatrischen Klinik Rosegg in Solothurn die Bevormundung des Patienten gemäß Art. 369 ZGB.